

TBD TRANSPORTBETON

GmbH & Co. KG



**Transportbeton
Werkfrischmörtel
Betonpumpen**

Preisliste für Transportbeton, Mauermörtel und Betonpumpen

gültig ab 01.07.2009

Verwaltung:

Vom-Stein-Straße 2 - 4
45549 Sprockhövel
Telefon 023 39 / 12 48 - 50
Telefax 023 39 / 12 48 - 40

www.TBD-Transportbeton.de

Werk:

Cranger Straße 11
45661 Recklinghausen
Telefon 023 61 / 40 46 6 10
Telefax 023 61 / 40 46 6 39

Preise für Transportbeton, Mauermörtel und Betonpumpen

gültig ab 01.07.2009

Unbewehrter Beton, Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 8/10	C 1	22	X0	1010048	95,00	1010043	95,50		
C 8/10	C 1	16	X0	1110048	96,00	1110043	96,50		
C 8/10	F 3	22	X0	1030058	99,00	1030053	99,50		
C 8/10	F 3	16	X0	1130058	99,50	1130053	100,00		
C 12/15	C 1	22	X0	1510048	99,00	1510043	99,50		
C 12/15	C 1	16	X0	1610058	101,50	1610053	102,00		
C 12/15	F 2	22	X0	1520058	102,50	1520053	103,00		
C 12/15	F 2	16	X0	1620058	103,50	1620053	104,00		
C 12/15	F 3	22	X0	1530058	103,50	1530053	104,00		
C 12/15	F 3	16	X0	1630058	105,00	1630053	105,50		
C 20/25	C 1	22	X0	2510068	104,00	2510063	104,50		
C 20/25	C 1	16	X0	2610058	105,00	2610053	105,50		

Stahlbeton Innenbauteile, Feuchtigkeitsklasse WO

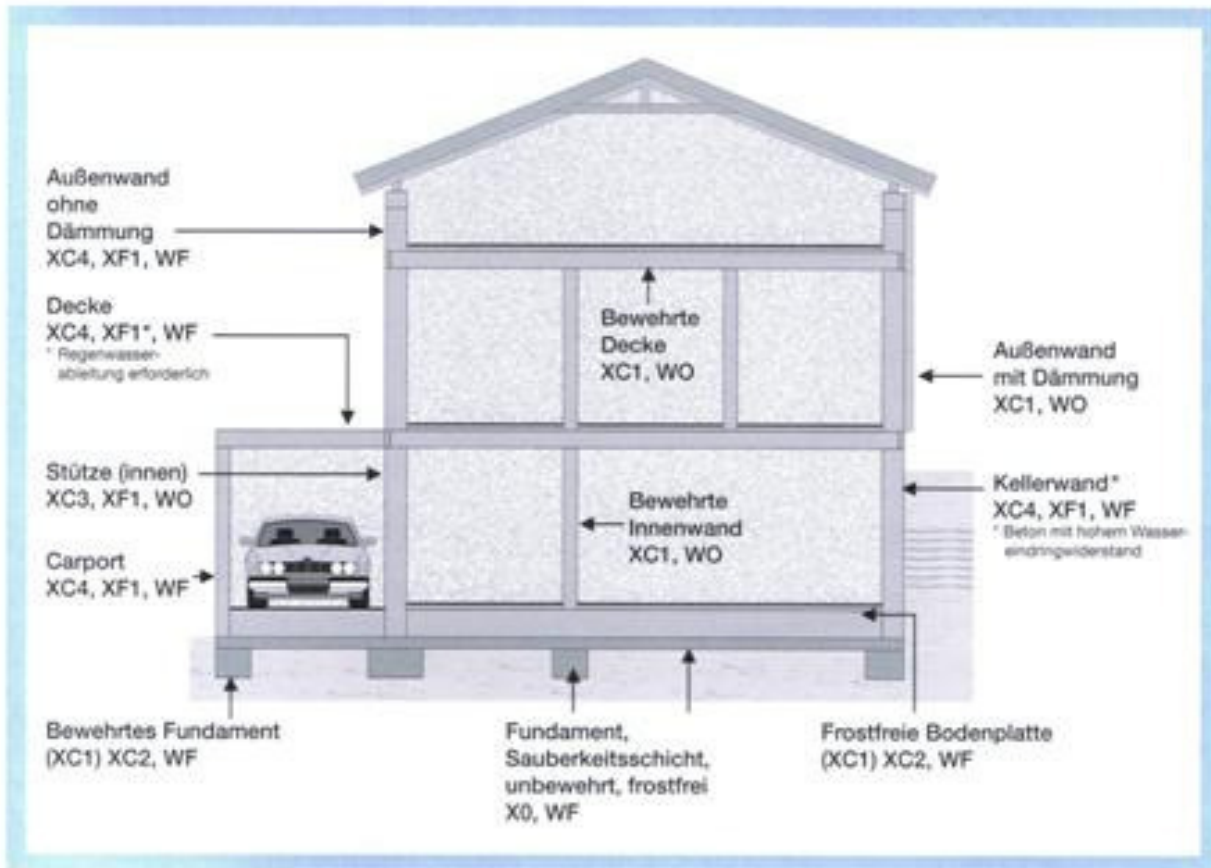
Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 16/20	F 3	22	XC2	1533148	101,00	1533143	101,50		
C 16/20	F 3	16	XC2	1631158	103,00	1631153	103,50		
C 16/20	F 3	8	XC2	1830158	107,00	1830153	107,50		

Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 20/25	F 2	22	XC3	2520178	104,50	2520173	105,00	2520174	105,50
C 20/25	F 3	22	XC3	2530178	105,00	2530173	105,50	2530174	106,00
C 20/25	F 3	16	XC3	2630178	107,00	2630173	107,50	2630174	108,00
C 20/25	F 4	22	XC3	2540578	109,00	2540573	109,50	2540574	110,00

Stahlbeton für Außenbauteile (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 25/30	F 2	22	XC4, XF1, XA1	2523168	107,00	2523163	107,50	2523164	108,00
C 25/30	F 3	22	XC4, XF1, XA1	2533168	107,00	2533163	107,50	2533164	108,00
C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1	2633168	108,50	2633163	109,00	2633164	109,50
C 25/30	F 4	22	XC4, XF1, XA1	2543568	111,50	2543563	112,00	2543564	112,50
C 25/30	F 4	16	XC4, XF1, XA1	2643568	112,50	2643563	113,00	2643564	113,50
C 30/37	F 3	22	XC4, XD1, XF1, XM1	3530158	112,00	3530153	112,50	3530154	113,00
C 30/37	F 3	16	XC4, XD1, XF1, XM1	3630148	113,00	3630143	113,50	3630144	114,00
C 30/37	F 4	22	XC4, XD1, XF1, XM1	3540558	114,50	3540553	115,00	3540554	115,50
C 30/37	F 4	16	XC4, XD1, XF1, XM1	3640548	115,50	3640543	116,00	3640544	116,50



Stahlbeton, mäßiger chemischer Angriff (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 30/37	F 2/3	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3522558	115,50				
C 30/37	F 2/3	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3621558	119,00				
C 35/45	F 2	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4520102	112,00	4520104	112,50
C 35/45	F 2	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4620102	114,00	4620104	114,50
C 35/45	F 3	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4530102	113,00	4530104	113,50
C 35/45	F 3	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4630102	115,00	4630104	115,50
C 35/45	F 4	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4540502	116,00	4540504	116,50
C 35/45	F 4	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1			4640502	118,00	4640504	118,50

Stahlbeton, starker chemischer Angriff (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse ●	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 35/45	F 2	22	XC4, XD3, XF3, XA3	4521106	120,00	4521102	113,00	4521104	113,50
C 35/45	F 2	16	XC4, XD3, XF3, XA3	4622106	120,50	4622102	116,00	4622104	116,50
C 35/45	F 3	22	XC4, XD3, XF3, XA3	4531106	121,00	4531102	116,00	4531104	116,50
C 35/45	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3	4632106	121,50	4632102	118,00	4632104	118,50
C 35/45	F 4	22	XC4, XD3, XF3, XA3	4541506	122,00	4541502	119,00	4541504	119,50
C 35/45	F 4	16	XC4, XD3, XF3, XA3	4642506	122,50	4642502	122,00	4642504	122,50
C 40/50	F 2	22	XC4, XD3, XF3, XA3	4523106	121,00	4523102	115,00	4523104	115,50
C 40/50	F 2	16	XC4, XD3, XF3, XA3	4624106	121,50	4624102	118,00	4624104	118,50
C 45/55	F 2	22	XC4, XD3, XF3, XA3	5520206	124,00	5520202	118,00	5520204	118,50
C 50/60	F 3	16	XC4, XD3, XF3, XA3	6630606	128,00	6630602	122,00	6630604	122,50

● Bei XA3: Schutz der Oberfläche des Betons durch Verwender!

Stahlbeton (mit LP) für Brücken, Fahrbahndecken, Industrieböden, Abwasseranlagen (WU), Feuchtigkeitsklasse WS

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse ●	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 30/37	F 2	22	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2			3526803	123,50	3526804	124,00
C 30/37	F 2	16	XC4, XD3, XF4, XA2			3625803	125,50	3625804	126,00
C 30/37	F 3	22	XC4, XD3, XF4, XA2, XM2			3534403	125,50	3534404	126,00
C 30/37	F 3	16	XC4, XD3, XF4, XA2			3633403	127,50	3633404	128,00

● Bei XM2: Oberflächenbehandlung durch Verwender!



Industrieböden, keine Verschleißbeanspruchung (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 25/30	F 3	22	XC4, XF1, XA1			2536003	111,00	2536004	112,00
C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1			2635003	113,00	2635004	114,00
C 25/30	F 5	22	XC4, XF1, XA1			2556303	114,50	2556304	115,50
C 25/30	F 5	16	XC4, XF1, XA1			2655303	116,50	2655304	117,00

Industrieböden mit mäßiger bis starker Verschleißbeanspruchung (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse ●	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 30/37	F 5	22	XC4, XF1, XA1, XM2			3552303	117,00	3552304	117,50
C 30/37	F 5	16	XC4, XF1, XA1, XM2			3651303	119,00	3651304	119,50

● Bei XM2: Oberflächenbehandlung durch Verwender!

Betone mit Sondereigenschaften

Bohrpfahlbeton oder Unterwasserschüttung (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 25/30	F 4	22	XC4, XF1, XA1	2544158	111,00	2544153	112,00		
C 25/30	F 4	16	XC4, XF1, XA1	2644188	113,00	2644183	114,00		
C 25/30	F 5	22	XC4, XF1, XA1	2555168	113,00	2555163	113,50		
C 25/30	F 5	16	XC4, XF1, XA1	2654188	115,00	2654153	116,00		
C 30/37	F 4	22	XC4, XD1, XF1, XA1	3542168	117,50	3542163	118,50		
C 30/37	F 4	16	XC4, XD1, XF1, XA1	3641168	119,00	3641163	120,00		
C 30/37	F 5	22	XC4, XD1, XF1, XA1	3554158	119,50	3542163	120,50		
C 30/37	F 5	16	XC4, XD1, XF1, XA1	3653158	121,50	3641163	122,50		

FD-Beton (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse ●	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 30/37	F 2/F 3	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3531508	116,00	3531503	116,50	3531504	117,00
C 30/37	F 2/F 3	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3630508	118,00	3630503	118,50	3630504	119,50
C 35/45	F 2/F 3	22	XC4, XD3, XF3, XA3, XM2			4580502	121,00	4580504	122,00

● Bei XM2: Oberflächenbehandlung durch Verwender!

Leichtverdichtbarer Beton (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 30/37	F 3/F 5	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	3550558	120,00	3550553	120,50	3550554	121,00
C 30/37	F 3/F 5	16	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	3650548	122,00	3650543	122,50	3650544	123,00
C 30/37	F 6	22	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	3560996	127,00				
C 30/37	F 6	16	XC4, XD1, XF2, XA1, XM1	3660996	129,00				

Tresorbeton

Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 45/55	F 2	16	XC4, XD3, XF3, XA3	5720308	131,50				

Stahlfaserbeton incl. 20 kg Stahlfaser

Stahlfaserbeton für den Wohnungsbau, Feuchtigkeitsklasse WO

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 20/25	F 3	22	XC3	2233168	131,00	2233163	131,50	2233164	132,00
C 20/25	F 3	16	XC3	2333148	133,00	2333143	133,50	2333144	134,00

Stahlfaserbeton für Außenbauteile (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

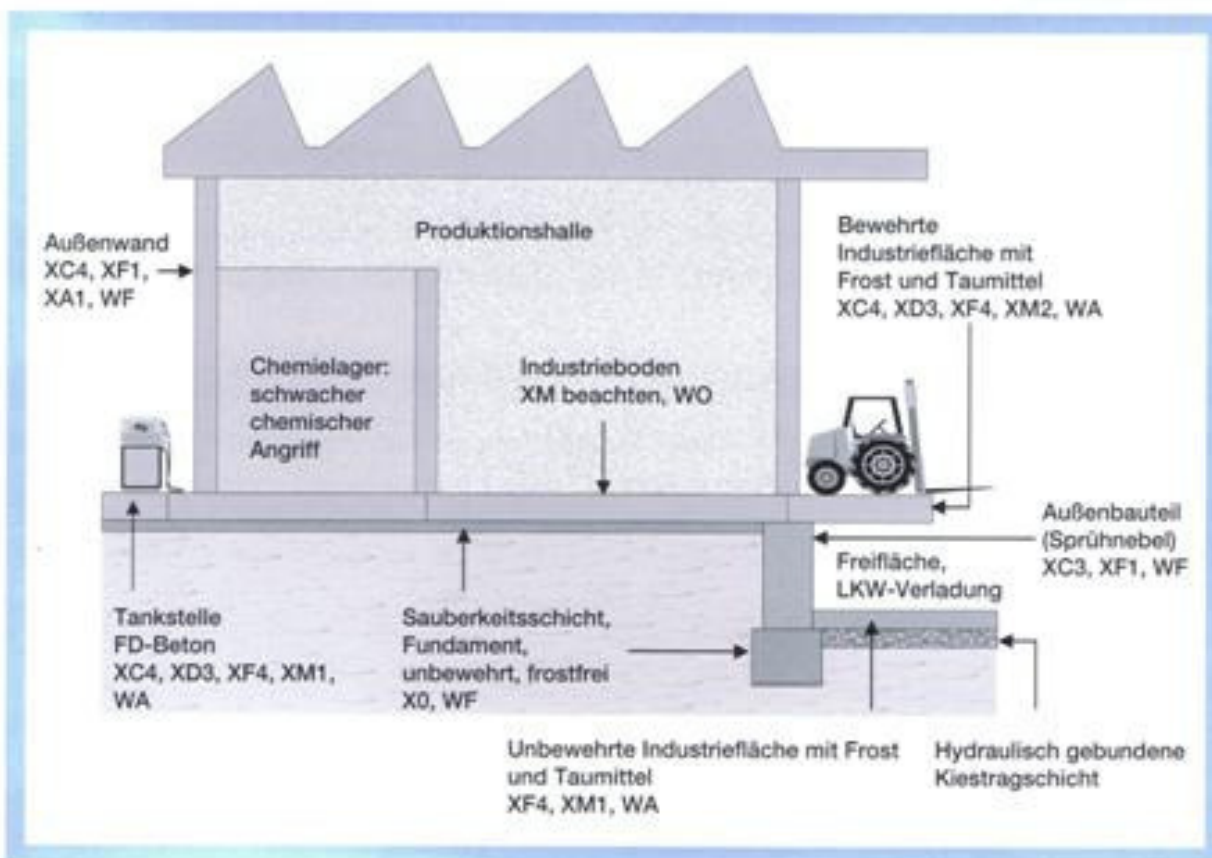
Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 25/30	F 3	22	XC4, XF1, XA1	2235148	133,00	2235143	134,00	2235144	135,00
C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1	2335148	135,00	2335143	136,00	2335144	137,00
C 25/30	F 3	22	XC4, XF1, XA1	2239108	136,00	2239103	137,00	2239104	138,00
C 25/30	F 3	16	XC4, XF1, XA1	2339108	138,00	2339103	139,00	2339104	140,00

Stahlfaserbeton für Industrieböden incl. FM (WU), Feuchtigkeitsklasse WF

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³				
C 25/30	F 4	22	XC4, XF1, XA1			2246303	136,00	2246304	137,00
C 25/30	F 4	16	XC4, XF1, XA1			2346303	138,00	2346304	138,50
C 30/37	F 4	22	XC4, XF1, XA1, XM1			3244303	139,00	3244304	139,50
C 30/37	F 4	16	XC4, XF1, XA1			3343303	141,00	3343304	141,50

Stahlfaserbetone mit ausgewiesener Faserbetonklasse auf Nachfrage.

Bei der Erstellung des statischen Nachweises für die Ausführung von Bodenplatten oder Kellerwänden in Stahlfaserbeton können wir Sie bei Bedarf unterstützen.



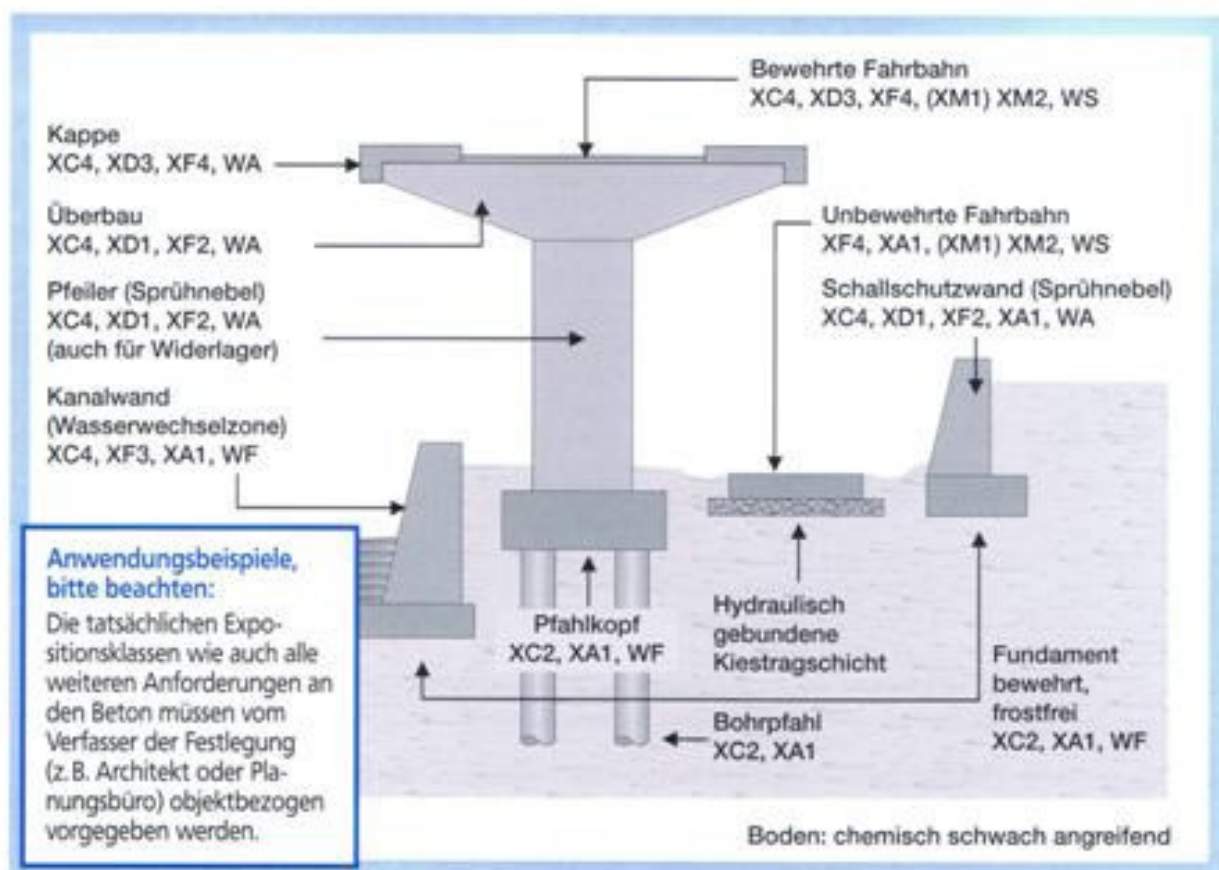
Beton nach ZTV-Ing.

WU, Feuchtigkeitsklasse WA

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 30/37	F 2	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3522158	115,50	3522153	116,50	3522154	117,50
C 30/37	F 2	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3621158	119,00	3621153	120,00	3621154	120,50
C 30/37	F 3	22	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3533138	116,50	3533133	117,50	3533134	118,00
C 30/37	F 3	16	XC4, XD2, XF3, XA2, XM1	3632138	118,50	3632133	119,00	3632134	120,00

Kappenbeton und Lärmschutzwände nach ZTV-Ing. mit LP (WU), Feuchtigkeitsklasse WA

Betonfestigkeitsklasse	Konsistenz	Größtkorn mm	Expositions-klasse	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		schnell			
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
C 25/30	F 2	22	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1			2529803	118,00	2529804	120,50
C 25/30	F 2	16	XC4, XD3, XF4, XA1, XM1			2629803	120,00	2629804	122,50





Estriche – nicht güteüberwacht –

Estriche – nicht güteüberwacht – Konsistenz F2

Mischungs- verhältnis	Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
1 : 3	500	F2	8			7000003	125,00		
1 : 4	400	F2	8			7010003	115,00		
1 : 5	350	F2	8			7020003	112,00		
1 : 8	200	F2	8			7030003	103,00		

Estriche – nicht güteüberwacht – Konsistenz F2 mit VZ

Mischungs- verhältnis	Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
1 : 3	500	F2	8			7000703	127,00		
1 : 4	400	F2	8			7010703	117,00		
1 : 5	350	F2	8			7020703	114,00		
1 : 8	200	F2	8			7030703	105,00		

Sand-Zementmischung – nicht güteüberwacht – Konsistenz C1

Mischungs- verhältnis	Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	Festigkeitsentwicklung					
				mittel		mittel		schnell	
				Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
1 : 7	250	C1	8			7110003	108,50		
1 : 7	250	C1	2			7210003	108,50		
1 : 8	200	C1	8			7310003	103,50		
1 : 8	200	C1	2			7410003	103,50		
1 : 12	150	C1	8			7510003	100,50		
1 : 12	150	C1	2			7610003	100,50		
1 : 18	100	C1	8			7710003	97,50		
1 : 18	100	C1	2			7810003	97,50		

Füllbetone – nicht güteüberwacht – Konsistenz C1

Filterbeton

Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m³	Art.-Nr.	€/m³
90	C1	16 – 22	50	8110058	105,00
100	C1	8 – 16	100	8210018	108,00
100	C1	16 – 22	100	8310018	108,00
150	C1	8 – 16	50	8410058	111,00
150	C1	16 – 22	50	8510058	111,00

Kanalfüllmasse – nicht güteüberwacht (Kafüma)

Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m³	Art.-Nr.	€/m³
100	–	–	1100	8630018	111,00

Schlempe

Zementgehalt kg/m³	Konsistenz	Korngröße mm	SFA (Füller) kg/m³	Art.-Nr.	€/m³
600	–	–	400	8830048	127,00

Werk-Frischmörtel

		Mörtelgruppe DIN EN 988-2 / DIN V 18580	
		M5 / NM IIa	M10 / NM III
Rezept-Nr.:		6210003	6220003
Druckfestigkeit N/mm²	Einzelwert: Mittelwert	4,0 5,0	8,0 10,0
Preis in €/m³ bei Abahme von	4,0 m³	91,00	96,00
	3,5 m³	96,00	101,00
	3,0 m³	101,00	106,00
	2,5 m³	106,00	111,00
	2,0 m³	111,00	116,00
	1,5 m³	116,00	121,00
	1,0 m³	121,00	126,00
Mindestpreis pro Lieferung:		107,00	109,50
Bei Bereitstellung von Mörtelkübeln:		16,00 je Kübel	16,00 je Kübel

Die Bereitstellung von Mörtelkübel erfolgt zu einer Mörtelkübelmiete von €146,00 je Kübel.

Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mörtelkübel vergüten wir €130,00 je Kübel. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Mörtelkübel werden mit €146,00 berechnet (d.h., die Kübelmiete wird nicht erstattet).

Geben Sie uns Ihre Bestellungen bitte bis 15.00 Uhr des Vortages auf.

Sollten von uns Mörtelkübel zur Verfügung gestellt werden, so bitten wir, diese zwei Tage vor Lieferung zu bestellen.



Kennziffernschlüssel der Betonsortennummern

1	2	3	4	5	6	7	
Betonfestigkeitsklasse und Größtkorn mm		Konsistenzbereich		Mehrzement	Zusatzmittel Art	Mehlkorn	Zement/Festigkeitsentwicklung
10	C8/10	22	1	C1 steif	1 10 kg	1 BV	1 10 kg 1 CEM III/A 32,5 N
11	C8/10	16	2	F2 plastisch	2 20 kg	2 BV+VZ	2 20 kg 2 CEM III/A 42,5 N
15	C12/15+C16/20	22	3	F3 weich	3 30 kg	3 FM	3 30 kg 3 CEM I 32,5 R
16	C12/15+C16/20	16	4	F4 sehr weich	4 40 kg	4 FM+LP	4 40 kg 4 CEM I 42,5 R
18	C12/15+C16/20	8	5	F5 fließfähig	5 50 kg	5 BV+FM	5 50 kg 5 CEM III/B 32,5 N-LH/HS
25	C20/25+C25/30	22	6	F6 sehr fließfähig	6 60 kg	6 VZ+FM	6 60 kg 6 CEM III/B 42,5 N-LH/HS
26	C20/25+C25/30	16			7 70 kg	7 VZ	7 70 kg 7 CEM II/B-S 32,5 R
28	C20/25+C25/30	8			8 80 kg	8 LP	8 80 kg 8 CEM II/A-LL 32,5 R NA
35	C30/37	22			9 90 kg	9 Sonstige	9 90 kg 9 CEM II/A-LL 42,5 R NA
36	C30/37	16					0 CEM II/B-S 42,5 N
38	C30/37	8					
45	C35/45+C40/50	22					
46	C35/45+C40/50	16					
48	C35/45	8					
55	C45/55	22					
56	C45/55	16					
66	C50/60	16					

Lfd. Nummer - 999 Sonderrezepturen (Zement- und Füller-Gehalt siehe Lieferschein)

Rundkorn

Zweite Ziffer 4: Rundkorn 32 mm

Zweite Ziffer 7: Rundkorn 16 mm

z.B.: 24... C20/25 + C25/30 in Rundkorn 32 mm

Qualitätsgarantie

Laufende Gütekontrolle durch Baustoffüberwachungsverein Nordrhein-Westfalen e.V. und durch unsere WPK-Prüfstelle.

Herstellung	Die Herstellung und Lieferung von Beton erfolgt nach der DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.		
Konsistenz	C1 (steifer Beton) Verdichtungsmaß $v > 1,20$ F4 (sehr weicher Beton) Ausbreitmaß $a = 49-55$ cm	F2 (plastischer Beton) Ausbreitmaß $a = 35-41$ cm F5 (fließfähiger Beton) Ausbreitmaß $a = 56-62$ cm	F3 (weicher Beton) Ausbreitmaß $a = 42-48$ cm F6 (sehr fließfähiger Beton) Ausbreitmaß $a > 63$ cm
Sonderbeton	Betrone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone auf Anfrage. Hierfür sind vor Lieferung Einstprüfungen erforderlich. Auf Sichtbeton, Pumpbeton sowie Fließbeton bei der Bestellung bitte besonders hinweisen.		
Mehrzement	10 kg CEM III/A 32,5 N: 0,95 € 10 kg CEM III/A 42,5 N: 1,05 €	10 kg CEM I 32,5 R: 1,00 € 10 kg CEM I 42,5 R: 1,10 €	
Zusatzstoff	10 kg Flugasche 1 kg Stahlfaser Für das Einmischen bauseitig gestellter Zusatzmittel oder Zusatzstoffe berechnen wir		0,50 € 1,20 € 3,00 €/m³
Zusatzmittel	Betonverzögerer Fließmittel Luftporenbildner		2,10 €/kg 2,60 €/kg 8,00 €/m³
Rohrentleerung	Für die Rohrentleerung berechnen wir 4,00 €/m³ (bauseitige Mithilfe bei Auf- und Abbau ist erforderlich).		
Konsistenzänderung	Für die Konsistenzänderung auf F3 + (z.B. bei Rohrentleerung) durch Fließmittelzugabe auf der Baustelle berechnen wir 2,20 €/m³ .		
Warmbeton	Während der kalten Jahreszeit liefern wir vorgewärmten Beton entsprechend der Vorschriften der DIN EN 206-1. Hierfür berechnen wir 8,00 €/m³ bei Temperaturen von 0° - -5°C, 7.00 Uhr morgens. Lieferbereitschaft unseres Werkes müssen wir uns vorbehalten.		
Selbstabholung	Bei Abholung des Betons in unserem Werk ermäßigen sich die Listenpreise um		5,00 €/m³
Entladezeit	Wir bitten, die Fahrmischer nach Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 6 Min./m³ zugrunde. Für darüber hinausgehende Standzeiten müssen wir je angefangene 15 Min. = 15,00 € berechnen. Für Lieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr und samstags bis 12.00 Uhr berechnen wir zusätzlich 5,00 €/m³ , mindestens 50,00 €/Std. Für Lieferungen an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbitten wir Ihre gesonderte Anfrage. Die evtl. für diese Lieferzeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen bitten wir bauseitig einzuholen. Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen, erfolgt die Beseitigung durch uns, so berechnen wir nach Aufwand, jedoch mindestens 30,00 €/m³ .		
Mindermengen	Unseren Preisen liegt eine Mindestabnahme je Lieferung Beton von 5 m³ zugrunde. Bei kleineren Mengen müssen wir einen Aufpreis von 15,50 €/m³ zu der an 6 m³ fehlenden Menge berechnen.		
Abruf von Lieferungen	Abrufe bitten wir 2 Tage vor Anlieferung aufzugeben, damit eine termingerechte und kontinuierliche Belieferung gewährleistet werden kann. In Ausnahmefällen können kleinere Mengen Beton bis 9.00 Uhr am Vortage der Auslieferung bestellt werden, jedoch ist eine Abstimmung mit der Disposition erforderlich. Sofortige Bestellungen, die unter Vorbehalt entgegengenommen worden sind, berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten. Von uns eingesetzte Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Bei Abruf geben Sie bitte an:		
	1. Betonmenge	5. Festigkeitsentwicklung	9. Tag und Uhrzeit
	2. Betonfestigkeitsklasse	6. Expositionsklasse	10. Einbaugerät und stündl. m³ Bedarf
	3. Konsistenz	7. Artikel-Nr.	11. ggf. Probewürfelherstellung
	4. Korngröße in mm	8. Baustellenbezeichnung	
Änderung von Abrufen	Änderungen der Dispositionen an der Baustelle bitten wir wenigstens 24 Std. vor den vereinbarten Lieferterminen bekanntzugeben. Falls Fahrmischer bereits beladen oder unterwegs zur Baustelle sind, müssen wir entstehende Kosten an den Auftraggeber weiterberechnen.		
Laborleistung	1.) Druckfestigkeitsprüfung am Probekörper 2.) Prüfung der Wasserundurchlässigkeit 3.) Prüfung mit dem Prellhammer nach Schmidt nach Aufwand, mindestens jedoch 4.) Probewürfelherstellung auf der Baustelle ohne Lagerung und Zeugnisentstellung 5.) Erstprüfungen erstellen wir zu 6.) Laborwagen auf der Baustelle		87,00 €/Satz 155,00 €/Satz 205,00 € 80,00 € 300,00 €/Satz 65,00 €/Std.
	Den Einsatz von Laborwagen bitten wir mindestens 48 Std. vorher mit der Werksdisposition abzustimmen. Für weitere Leistungen unserer Prüfstelle fordern Sie bitte Preise unter Tel.-Nr. 02339/124850 an. Wir beraten Sie gern.		
Gewährleistung	Für die Güte des Betons/Mörtels übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern die Fahrmischer nach Eintreffen auf der Baustelle sofort und zügig entladen werden. Von uns eingesetzte Fahrer dürfen dem Beton/Mörtel kein Wasser zugeben. Sollten bauseits dem Beton/Mörtel Wasser oder sonstige Zusatzmittel beigegeben werden, erlischt unsere Gewährleistung. Eine Gewährleistung können wir ebenfalls nicht übernehmen, wenn ein Bauabschnitt mit Beton verschiedener Hersteller betoniert wird.		

Allen Lieferungen und Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.



Lt. DIN 1045-3:2001-07 gilt:

Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsklassen X0 und XC1 nach DIN 1045-2 entsprechen (z.B. Bauteile ohne Bewehrung, Innenbauteile), muss der Beton mindestens einen halben Tag nachbehandelt werden.

Nachbehandlung nicht vergessen!

Tabelle 2 – Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton bei den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM

Nr.	1	2	3	4	5
Oberflächen- temperatur ϑ in °C ^a	Minstdauer der Nachbehandlung in Tagen ^a				
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^c				
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^d$				
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$	
1	$\vartheta \geq 25$	1	2	2	3
2	$25 > \vartheta \geq 15$	1	2	4	5
3	$15 > \vartheta \geq 10$	2	4	7	10
4	$10 > \vartheta \geq 5^b$	3	6	10	15

- a Bei mehr als 5 h Verarbeitungszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
- b Bei Temperaturen unter 5°C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während deren die Temperatur unter 5°C lag.
- c Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.
- d Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
- e Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Für Betonoberflächen, die einem Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Minstdauer der Nachbehandlung der Tabelle 2 zu verdoppeln.

Nachbehandlungsverfahren nach DIN 1045-3:2001-07, Abschnitt 8.7.2

- (1) Die Nachbehandlungsverfahren müssen sicherstellen, dass ein übermäßiges Verdunsten von Wasser über die Betonoberfläche verhindert wird.
- (2) Eine ausreichende Nachbehandlung ist ohne Anwendung der in Absatz (3) genannten Maßnahmen gegeben, wenn infolge natürlicher Bedingungen während der ersten Tage der Hydratation die Verdunstung über die Betonoberfläche nur gering ist (z.B. bei feuchtem, regnerischem oder nebligem Wetter). Dies ist der Fall, wenn die relative Luftfeuchte 85% nicht unterschreitet.
- (3) Folgende Verfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:
 - Belassen in der Schalung;
 - Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
 - Auflegen von wasserspeichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
 - Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der Betonoberfläche (z.B. durch Besprühen, Fluten);
 - Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.
- (4) Andere Nachbehandlungsverfahren können angewendet werden, wenn sie die Anforderungen von Absatz (1) erfüllen.

Beginn der Nachbehandlung: Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.

Auszug aus: Tabelle 1 „Expositions- und Feuchtigkeitsklassen“ der DIN 1045-2/A2

Betonkorrosion infolge Alkali-Geselsäure-Reaktion: Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier

Klasse	Beschreibung der Umgebung
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

Tabelle I: Grenzwerte für Zusammensetzung und Eigenschaften von Beton – Teil 1

A2-Änderung		Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	durch Karbonatisierung verursachte Korrosion	
Zeile	Expositionsklassen	X0 ^a	XC1	XC2
1	Höchstzulässiger w/z	-	0,75	
2	Mindestdruckfestigkeitsklasse ^b	C8/10	C16/20	
3	Mindestzementgehalt ^c in kg/m ³	-	240	
4	Mindestzementgehalt ^c bei Anrechnung von Zusatzstoffen in kg/m ³	-	240	
5	Mindestluftgehalt in %	-	-	
6	Andere Anforderungen	-	-	

a Nur für Beton ohne Bewehrung oder eingebettetes Metall.

b Gilt nicht für Leichtbeton.

c Bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung von 63 mm darf der Zementgehalt um 30 kg/m³ reduziert werden.

Tabelle II: Grenzwerte für Zusammensetzung und Eigenschaften von Beton – Teil 2

A2-Änderung		Frostangriff				
Zeile	Expositionsklassen	XF1	XF2		XF3	
1	Höchstzulässiger w/z	0,60	0,55 ^a	0,50 ^a	0,55	0,50
2	Mindestdruckfestigkeitsklasse ^b	C25/30	C25/30	C35/45 ^c	C25/30	C35/45 ^c
3	Mindestzementgehalt ^c in kg/m ³	280	300	320	300	320
4	Mindestzementgehalt ^c bei Anrechnung von Zusatzstoffen in kg/m ³	270	270 ^d	270 ^d	270	270
5	Mindestluftgehalt in %	-	f	-	f	-
6	Andere Anforderungen	Gesteinskörnungen für die Expositionsklassen XF1 bis XF4 (siehe DIN V 20000-103 und DIN V 20000-104)				
		F4	MS25		F2	

b Gilt nicht für Leichtbeton.

c Bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung von 63 mm darf der Zementgehalt um 30 kg/m³ reduziert werden.

d Bei Verwendung von Luftporenbeton, z. B. aufgrund gleichzeitiger Anforderungen aus der Expositionsklasse XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.

e Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

f Der mittlere Luftgehalt im Frischbeton unmittelbar vor Einbau muss bei einem Größtkorn der Gesteinskörnung von 8 mm $\geq 5,5$ % (Volumenanteil), 16 mm $\leq 4,5$ % (Volumenanteil), 32 mm $\leq 4,0$ % (Volumenanteil) und 63 mm $\leq 3,5$ % (Volumenanteil) betragen. Einzelwerte dürfen diese Anforderungen um höchstens 0,5 % (Volumenanteil) unterschreiten.

g Die Anrechnung auf den Mindestzementgehalt und den Wasserzementwert ist nur bei Verwendung von Flugasche zulässig. Weitere Zusatzstoffe des Typs II dürfen zugesetzt, aber nicht auf den Zementgehalt oder den w/z angerechnet werden. Bei gleichzeitiger Zugabe von Flugasche und Silikastaub ist eine Anrechnung auch für die Flugasche ausgeschlossen.

h Es dürfen nur Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 unter Beachtung der Festlegungen von DIN V 20000-103 verwendet werden.



nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.

Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen

- a) Innenbauteile des Hochbaus
- b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80 % ausgesetzt werden.
- a) Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind;
- b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80 % ist;
- c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeüberträgerstationen, Filterkammern und Viehställe
- d) Massige Bauteile gemäß DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
- a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung;
- b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern);
- c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung. Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

Bewehrungskorrosion

		durch Chloride verursachte Korrosion					
		Chloride außer aus Meerwasser			Chloride aus Meerwasser		
XC3	XC4	XD1	XD2	XD3	XS1	XS2	XS3
0,65	0,60	0,55	0,50	0,45	siehe XD1	siehe XD2	siehe XD3
C20/25	C25/30	C30/37 ^a	C35/45 ^a	C35/45 ^a			
260	280	300	320	320			
240	270	270	270	270			
-	-	-	-	-			

- d) Bei Verwendung von Luftporenbeton, z. B. aufgrund gleichzeitiger Anforderungen aus der Expositionsklasse XF, eine Festigkeitsklasse niedriger.
- e) Bei langsam und sehr langsam erhartenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse nach 4.3.1 ist auch in diesem Fall an Probekörpern im Alter von 28 Tagen zu bestimmen.

Betonkorrosion

Aggressive chemische Umgebung				Verschleißbeanspruchung ^b			
XF4	XA1	XA2	XA3	XM1	XM2	XM3	
0,50 ^c	0,60	0,50	0,45	0,55	0,55	0,45	0,45
C30/37	C25/30	C35/45 ^a	C35/45 ^a	C30/37 ^a	C30/37 ^a	C35/45 ^a	C35/45 ^a
320	280	320	320	300 ⁱ	300 ⁱ	320 ⁱ	320 ⁱ
270 ^d	270	270	270	270	270	270	270
f, j	-	-	-	-	-	-	-
	-	-	l	-	Oberflächenbehandlung des Betons ^k	-	Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen
MS 18							

- i) Höchstzementgehalt 360 kg/m³, jedoch nicht bei hochfesten Betonen.
- j) Erdfeuchter Beton mit $w/z \leq 0,40$ darf ohne Luftporen hergestellt werden.
- k) Z. B. Vakuumieren und Flügelglätten des Betons.
- l) Schutzmaßnahmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Baustoffen

Die von uns im Rahmen des Verkaufs von Transportbeton, Werktrachtsort, Werktrachtsort und sonstigen Baustoffen zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Sie gelten gegenüber Unternehmen für das erste und alle späteren Geschäfte auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich auf sie berufen.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil sowie die unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechenden. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen vorstehendes leisten.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes erklärt oder vereinbart worden ist oder die Lieferung oder die Leistung erfolgt ist. Unseren Angeboten und unseren Annahmeverbindungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten sowie Form- und Lieferverzeichnisse (DIN 1045) und Betonrezepte (EN 200) zugrunde.

Für die auf die jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Anordnung der Beton-Baustoffe und -Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

(1) Die Übergabe des jeweiligen Baustoffs erfolgt bei Abholung im Werk, in anderen Fällen an der vereinbarten Stelle, wird diese Vereinbarung auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Das Überschreiten vereinbarter Liefer- und Leistungsumfang berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.

(3) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommenen Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Rücklieferung um die Dauer der Befreiung hinauszuschieben, soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Rücklieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Falle eines erfolglosen Rücktritts sind weiterhin bereits erhaltene Leistungen und Leistungen nicht erwidert zurückzugewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Auspumpungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mängel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebslaufes abhängt. Alle werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.

(4) Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Auftr. der Lieferung haftet der Käufer, insbesondere Übermengenfehler gehen zu seinen Lasten.

(5) Alle von uns eingestellten Fahrzeuge müssen die vereinbarte Übergabestelle gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Das setzt einen ausreichend befähigten sowie mit schweren Lasten umgehen lehrenden Fahrer voraus. Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigbeschränkungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu erkennen. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, hat der Käufer sämtliche sich daraus ergebenden nachteiligen Konsequenzen zu tragen. Insbesondere haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Für die Besetzung aller durch den Arbeitsauftrag verursachten Vermehrungen ist der Käufer verantwortlich. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Entleeren der Fahrzeuge unverzüglich, z.B. bei Beton 1 m³ in weniger als sechs Minuten und ohne Gefahr für die Fahrzeuge erfolgen kann. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonstiger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises im Schadensfall zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstiger Abnahme beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere gemeinsam auftretende Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme der Lieferungen und Leistungen sowie auf die Zahlung des Kaufpreises. Sie beschuldigen einander, in allen den zugrunde liegenden Lieferverträgen bestehenden Angelegenheiten unsere rechtswidrigen Forderungen entgegenzunehmen. Wir können an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

(6) Die bei der Übergabe des Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferanten unterschriebene Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs Bevollmächtigter.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verminderung der Baustoffe geht bei Abholung im Werk in den Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung mittels Fahrzeugen geht die vorgenannte Gefahr über, sobald das jeweilige Fahrzeug an der Übergabestelle verladen ist. Befindet sich die Übergabestelle jedoch abseits einer öffentlichen Straße, so tritt der Gefahrübergang ein, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Übergabestelle zu fahren.

4. Sachmängelhaftung

(1) Die Baustoffe unseres Sorten sind hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm Bevollmächtigte Person unsere Baustoffe mit Zusatz, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder vermengt oder verändert lässt, in welchem der Käufer weiß nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Beweislast trifft auf den Käufer. Bei Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Befugten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(2) Mängel, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder Mengenabweichungen, sind ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Eine Rüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Obereinheit von Kaufleuten zur unverzüglichen Untersuchung und zur Rüge der Ware gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass zur Einhaltung der Rechte des Käufers der notwendige Umfang der Mängelrüge bei uns erforderlich ist. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte und von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Baustoffs zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, einschließlich der Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte sowie einer festgestellten Mengenabweichung, sind von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen, bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt die geteilte Baustoffart als genehmigt.

(3) Rügt der Käufer einen Mangel, in hat er den Baustoff zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen.

(4) Bei Vorliegen eines Mangels, einschließlich der Lieferung einer anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder einer Mengenabweichung, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadenersatz ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflicht von 1 Mio. Euro begrenzt, sofern nicht eine von uns wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vermindernde Vertragsunterbrechung besteht. Sachmängelansprüche verjähren in 2 Jahren von der Aufdeckung an. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Sachmängelansprüche eines Kaufmanns verjähren in spätestens einem Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verschuldungshelfer umgen die Verletzung eines Vertrags, oder sonstigen Pflicht und ausgeschlossen soweit es sich bei der vertretenen Pflicht nicht um eine wesentliche Vertragspflicht oder eine für die Vertragserfüllung wesentliche Verpflichtung handelt oder soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verschuldungshelfers verursacht ist. Unter der zuletzt genannten Voraussetzung sind auch Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Die Haftung für Tod, für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für Schäden an fremden geschützten Sachen und die verschuldensunabhängige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Sicherungsrechte

(1) Der gelieferte Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch weiterveräußern. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder weiterverleihen, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus verkauft an einen Dritten abgetreten, oder mit seinem Vertragspartner eine Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Veräußerung unseres Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir rufen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache einen Mängelrügeanspruch im Verhältnis des Wertes der übrigen Teile der neuen Sache, abseits der von uns gelieferten Baustoffe, zum Gesamtwert der neuen Sache an. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unverzüglich zu verwahren. Bewirkt der Käufer durch Verwendung oder Verletzung unseres Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer vertriehen neuen Sache an dieser allein oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung der in Satz 1 dieses Absatzes aufgeführten Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes

unseres Baustoffs zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache für uns unverzüglich zu verwahren. Im Falle des Weiterverkaufs unseres Baustoffs oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Abnahme auf unser Eigentumsrecht hinzuwirken.

(2) Der Käufer tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Hat der Käufer, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder unserem Baustoff mit einem fremden Grundstück oder mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch eine übrigen Leistungen derit, tritt er uns zur Sicherung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einsetzung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderung, die aus der Lieferung des Baustoffs entstanden sind. Der Käufer hat die Forderung auf Verlangen im Einzelnen nachzuweisen und Nachweisen der erfolgte Abtretung bekannt zu geben und diese aufzubewahren, die vorbenannten in uns abgetretene Forderungen bis zur Höhe der Abtretung zu zahlen. Wir sind auch selbst berechtigt, jederzeit die Nachweise von der Abtretung zu bezeichnen und die vorbenannten Forderungen einzuziehen. Von dieser Befugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Soweit der Käufer unsere Forderung erfüllt, sind die sicherungshalber abgetretenen Forderungen verschwindend. Der nach Abs. 1 abgetretene Forderungen frei.

(3) Der „Wert unseres Baustoffs“ im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zzgl. 20%.

(4) Der Käufer darf, sofern nicht § 354a HGB Anwendung findet, seine Forderungen gegen Nachweiser bei weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nachweiser ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(5) Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile erzielt, tritt er uns bereits jetzt die Rückzahlung in Höhe des jeweils entgegengenommenen Forderungsteiles ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

(6) Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderungen.

(7) Der Käufer hat uns von einer Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben und uns zur Last fallende Interessenkosten zu tragen.

(8) Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung der Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Sand, Kies, Fracht, Energie oder Löhne, und wir berechnen unsere Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Das gilt nicht für Lieferungen an Nichtunternehmer, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Bauwirtschaftsmaßnahmen erbracht werden.

(2) Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Lieferkapazität der Transportfahrzeuge nicht voll auslasten), für die schwache Befahrbarkeit von Straßen und Baustellen, für nicht sofort erfolgende Entladung bei Ankomst an der Übergabestelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit und während der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Eventuell erforderliche wachsenden Gütern der Baustoffe wird prozentual in Rechnung gestellt. Im Falle von Kleinstmengen werden wir die gesetzlichen Zuschläge gemäß den jeweiligen Kreisverordnungen nachschreiben können.

(3) Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt und ohne jeden Abzug zu begleichen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der gesetzliche Regelungs, wonach der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug geht, bleibt unberührt. Eine schriftliche Vereinbarung eines Skonto-Abzugs ist unwirksam, wenn der Käufer mit Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist oder bei uns Kreditwürdigkeitsbedenken hat.

(4) Auf Verlangen wird uns der Käufer eine Einziehungsermächtigung zur Abbuchung fälliger Rechnungsbeträge von einem Bankkonto mittels Lastschriftverfahren erteilen.

(5) Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen; die Entgegennahme von Wechsel erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die Diskont-, die Spesen und die mit der Einreichung des Wechsels und Schecks Betrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.

(6) Gegen der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so hat er ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankdiskontzinsen, mindestens jedoch die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.

(7) Wenn nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. der Käufer seine Zahlungen verweigert, überschuldet ist, über sein Vermögen die Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung beantragt wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir die uns noch obliegenden Lieferungen oder Leistungen einstellen, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. Das gilt auch für den Fall, dass unser Kreditwürdigkeitsbedenken der Käufer aus dem Deckungsschutz ausschließt.

(8) Unser Zahlungsverzug gegen den Käufer wird ungeachtet von Grundungsbedenken typischerweise etwa einhundert Wochen sofort und in voller Höhe fällig, wenn der Käufer mit der Zahlung auf eine Forderung in Rückstand gerät, wenn Umstände bekannt werden, die der Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn unser Kreditwürdigkeitsbedenken in aus dem Deckungsschutz ausschließt, wenn der Käufer unsere Forderungen betrügt oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, wenn der Käufer Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Schwereit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhältnissen unwirksam oder unwirksame Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen und wir berechnen, dem Käufer entsprechende Kautelen und sonstige Vergütungen zu widerrufen.

(9) Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung geltende Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird oder nicht fristgemäß festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst unangehörigen Gesellschaft hat. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann er sich nicht berufen.

(10) Mängelrügen beeinflussen weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit der Käufer, der Unternehmer ist verpflichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

(11) Ist der Käufer Unternehmer und rufen die von ihm bewirkten Zahlungen nicht aus, um unsere gesamten Forderungen zu erfüllen, so bekommen wir - auch falls der bewirkten Zahlungen in die laufende Rechnung einbezogen werden - auf welche Schuld die eingetragenen Zahlungen angerechnet werden.

8. Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens, die für uns zuständige Fremdüberwachungs- und Sachfachbehörden sind beauftragt, während der Betriebsstunden jederzeit die beladene Baustoffe auch unangemeldet zu betreten und prüfen das von uns gelieferten Baustoffs zu entnehmen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie aus seinem Entstehen und seiner Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch Wechsel- und Scheckstreitigkeiten) mit Kaufleuten sowie für Mahnwesen ist der Sitz unserer Verwaltung oder nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für nähere Teile solcher Bestimmungen.



PREISLISTE für das Fördern von Beton mit fahrbaren Betonpumpen

Ausleger

Ausleger		Hallenmeister							
		bis 24 m €	bis 32 m €	bis 36 m €	bis 42 m €	bis 46 m €	bis 52 m €	bis 58 m €	bis 62 m €
Grundpreis		130,00	150,00	210,00	285,00	305,00	340,00	380,00	420,00
1	0,5 m³ - 15 m³ pauschal	300,00	330,00	430,00	525,00	565,00	600,00	800,00	830,00
2	15,5 m³ - 25 m³ pauschal	400,00	420,00	510,00	620,00	650,00	730,00	800,00	830,00
3	25,5 m³ - 50 m³ je m³	16,00	17,00	21,00	25,00	27,00	30,00	33,00	34,50
4	50,5 m³ - 100 m³ je m³	15,00	16,00	20,00	24,00	26,00	29,00	32,00	33,50
5	100,5 m³ - 150 m³ je m³	14,50	15,50	19,50	23,50	25,00	28,50	31,50	33,00
6	150,5 m³ - 200 m³ je m³	13,50	14,50	18,50	23,00	24,50	28,00	31,00	32,50
7	200,5 m³ - 400 m³ je m³	13,00	14,00	18,00	22,50	24,00	27,50	30,50	32,00
8	über 400 m³ je m³	12,50	13,50	17,50	22,00	23,50	27,00	30,00	31,50
9	über 800 m³ je m³	10,50	11,50	15,50	20,50	21,50	25,00	28,00	29,50
10	im Stundensatz	250,00	260,00	410,00	490,00	660,00	770,00	820,00	850,00
Mindestförderung je Stunde		15 m³	15 m³	20 m³	20 m³	25 m³	25 m³	25 m³	30 m³

Grundlage zur Abrechnung nach m³ ist die oben genannte Mindestfördermenge pro Stunde. Bei Abnahme unterhalb der Mindestfördermenge pro Stunde wird im Stundensatz abgerechnet. Hier gilt als Grundlage zur Abrechnung die bestellte Anwesenheit (Ankunft Baustelle – Abfahrt Baustelle) der Betonpumpe auf der Baustelle.

zu den Positionen 1-10

je Meter Rohr	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
je Bogen	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
für 2. Schlauch	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
je Standortwechsel	75,00	75,00	115,00	140,00	160,00	250,00	270,00	290,00	290,00
keine Auswaschmöglichkeit	200,00	200,00	200,00	200,00	200,00	250,00	250,00	250,00	250,00
Umsetzen zur Reinigung	55,00	55,00	70,00	85,00	90,00	95,00	100,00	110,00	110,00
Samstagszuschlag pro Stunde	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00	55,00
Zuschlag auf Faserbeton	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
Absage am Einsatztag	430,00	480,00	640,00	810,00	870,00	940,00	1180,00	1250,00	1250,00
Nacht-, Sonn-, Feiertagszuschlag	nach Vereinbarung								
Zusätzlicher Rohrleitungstransport	nach Vereinbarung								

Baustellenbesichtigung bei Auftragserteilung kostenlos, sonst 100,00 €.

Zusätzlicher Maschinist 40,00 € je Stunde (nicht rabattfähig).

Falls der Dieselpreis 1,45 €/l übersteigt, wird evtl. eine Preisanpassung erforderlich!

Die Preise gelten in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Preise beinhalten folgende bauseitige Leistungen:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellplatz für die Betonpumpe
- Geeigneter Platz zur Reinigung der Betonpumpe, sowie für die Ablagerung des Restbetons
- Genügend Hilfskräfte für das Verlegen von Rohr- bzw. Schlauchleitungen
- Bereitstellung von Zement für Schlempe (bei Rohrleitungsbedarf)
- Wasseranschluss

Die Vermietung der Betonpumpen erfolgt zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Pumpengestellers.